

Anwaltsbüro Schulterblatt 36

Anwaltsbüro Schulterblatt 36, 20357 Hamburg

An das
Hanseatisches Oberlandesgericht
Strafsenate
Sievekingplatz 3
20355 Hamburg

per Fax: 42843-2667

Schulterblatt 36
20357 Hamburg
Gerichtsfach: 484
Fon: 040 43 28 05 80
Fax: 040 43 28 05 810

Sozietät:
Nina Kromm, Rechtsanwältin
Gerrit Onken, Rechtsanwalt
Hendrik Schulze, Rechtsanwalt
Alexandra Wichmann, Rechtsanwältin

in Anstellung:
Britta Eder, Rechtsanwältin

Büro:
Andreas Blechschmidt
Gül Ime
Felix Saar

Konto:
IBAN: DE17200505501228139133
BIC: HASPDEHHXXX
Steuer-ID: 46 / 601 / 02162

Datum: 04.05.2017

**Unser Zeichen: 12/17/BE
Az. 3 St 4/16**

In der Strafsache

gegen

Herrn Zeki Eroglu

beantrage ich,

Herrn Dr. med. Michael Brune, Vereinsstraße 36, 20357 Hamburg, als Sachverständigen zu laden.

I.

Der Sachverständige wurde durch die Verteidigung mittels Gerichtsvollzieher ordnungsgemäß geladen. Ladungsschreiben, Zustellungsnachweis und Quittung der Hinterlegungsstelle des Amtsgericht Hamburg über eingezahlten Sachverständigenvorschuss liegen dem Beweisantrag an.

II.

Dr. Michael Brune ist tätig als Psychotherapeut, Psychiater und Arzt, er arbeitet seit mehr als 25 Jahren mit Flüchtlingen und Folteropfern, dabei schwerpunktmäßig mit Menschen, die aufgrund ihrer politischen Tätigkeit traumatisiert wurden.

Er ist als Psychotherapeut und Psychiater tätig bei Haveno. Er hat in mehreren verschiedenen Behandlungszentren und anderen Zusammenhängen im In- und Ausland mit schwer traumatisierten Menschen gearbeitet, unter anderem in Tschetschenien, im Kosovo, in Gaza, Sri Lanka, Schweden und Argentinien. Zudem hat er auch mehrere wissenschaftliche Veröffentlichungen zum Thema Psychotraumatologie verfasst. Er ist Mitglied der Sektion ‚Cultural Psychiatry‘ der ‚European Psychiatric Association‘ (EPA) und ist als einer der drei ‚Independent experts‘ Mitglied des ‚Executive Committee‘ des International Rehabilitation Council for Torture victims (IRCT), einer unabhängigen, global operierenden Organisation, die es sich zur Aufgabe gemacht hat, weltweit Hilfsorganisationen und Einzelpersonen im Kampf gegen die Folter zu unterstützen. Dabei konzentriert sie sich vorrangig auf drei Ziele:

1. Unterstützung von Folteropfern und deren Familien mit medizinischen und psychologischen Ansätzen zu ihrer Rehabilitation,
2. rechtliche Unterstützung von Folteropfern sowie und die juristische Verfolgung der Täter,
3. Prävention von Folter.

Das IRCT hat sich zu einem internationalen Dachverband zur Unterstützung von Folteropfern entwickelt mit gegenwärtig über 150 Mitgliedsorganisationen in über 70 Ländern und arbeitet eng mit dem UN-Ausschuss gegen Folter zusammen. Die Organisation stellt über die Unterstützungsarbeit hinaus Informationen zum Thema Folter und deren Prävention zur Verfügung und schickt Beobachter beziehungsweise eigene Experten zu internationalen Kongressen und Tagungen. Darüber hinaus berät sie Partnerorganisationen in Ländern, in denen Folterfälle festzustellen sind, beim Aufbau örtlicher Zentren und Netzwerke.

III.

Der Sachverständige wird u.a. Folgendes bekunden:

1. Zum Themenbereich Trauma, insbesondere dem sog. Man-made-Trauma wird er u.a. Folgendes bekunden:

a) Ein Trauma ist ein schmerzhaftes, angsteinjagendes, erschütterndes und meist tragisches Erlebnis, das jeder gesund denkende und fühlende Mensch als völlig unerträglich und anormal empfindet. Traumatische Erfahrungen haben Folgen für die Psyche des Betroffenen, aber auch für den sozialen Kontext, in dem er lebt.

b) Folter, Krieg und andere politische Gewalt – insbesondere dauerhafte Repression – sind traumatische Erfahrungen, die bewusst durch Menschenhand (»man-made«) verursacht sind. Diese Traumata sind für das Opfer meist noch wesentlich schwerer zu ertragen und zu bewältigen als andere Traumata.

c) Ein psychisch traumatisierter Mensch ist jemand, der ein oder mehrere psychische Traumata erlitten hat. Die Beeinflussung der Psyche durch das Trauma zeigt sich im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang im allgemeinen als Krisenreaktion. Vorausgesetzt, es geschieht keine neue Traumatisierung oder Retraumatisierung, klingen bei den meisten traumatisierten Menschen die Krisenreaktionen ab. Eine Zeit danach tritt jedoch häufig bei ihnen eine neue Phase des psychischen Leidens auf. Die neuen Beschwerden können nach wenigen Wochen auftreten oder manchmal auch bis zu Jahrzehnte später. Man spricht dann von posttraumatischen Symptomen und Reaktionen, womit die bestehenden seelischen Schäden und Narben bezeichnet werden, die nach Abklingen des eigentlichen psychischen Traumas vorhanden sind. Es gibt viele Bezeichnungen und Verständnismodelle dieser psychischen Leiden. Freud sprach von traumatischen Neurosen, in anderen Zusammenhängen sprach man vom KZ-Syndrom, und heutzutage benutzt man sehr oft den psychiatrischen Begriff "Posttraumatic stress disorder" oder abgekürzt PTSD (auf Deutsch "Posttraumatische Belastungsstörung" oder PTBS).

d) Mit dem Begriff Retraumatisierung bezeichnet man die Reaktionen des einst traumatisierten Menschen auf Situationen, die ihn konkret oder symbolisch an die einst erlittenen Traumata erinnern. Die retraumati-

sierenden Ereignisse können gelegentlich äußerlich betrachtet harmlos erscheinen, aber die Reaktionen darauf können schwer und auch folgenreich sein.

e) Die Beschwerden nach Extremtraumatisierung oder Folter können jahre- oder jahrzehntelang andauern bzw. reaktiviert werden. Sie können reaktiviert werden durch reale Ereignisse oder falsch interpretierte Geschehnisse von Bedrohung, Kontrollverlust, Kränkung, Zwang oder Behinderung, die ein spezifisches extrem traumatisches Erlebnis wieder hervorrufen. Ein Wiedererleben des traumatischen Ereignisses kann nicht nur Gefühle und Symptome erzeugen und verändern, sondern auch das Handeln des Betroffenen stark beeinflussen.

f) Jede neue Menschenrechtsverletzung, die der traumatisierte Mensch erlebt oder mitbekommt, stellt nicht nur eine aktuelle Traumatisierung, sondern meist auch eine Retraumatisierung dar.

2. Zum Themenbereich der transgenerationalen Weitergabe von Traumata wird er u.a. Folgendes berichten:

Die transgenerationale Weitergabe von Traumata insbesondere auch von Kriegstraumata, bedeutet, dass unbearbeitete Traumata bis in die dritte und auch vierte Generation weitergereicht werden.

Eine umfassende Untersuchung dieses Phänomens fand insbesondere im Zusammenhang mit den Überlebenden des Holocaust statt, ist aber auf andere Fälle schwerer Traumatisierung, somit auch auf die Situationen der Kurd_innen in der Türkei übertragbar.

Kollektive Traumatisierungen, wirken nachhaltig über mehrere Generationen. Man kann sagen, dass sie das Ergebnis unbewusst bleibender psychischer Prozesse sind und somit auch psychische und psychosomatische Symptome hervorrufen.

Es zeigte sich, dass die Kinder- und Enkelgeneration häufig ähnliche oder die gleichen für Traumatisierungen typischen Folgeerscheinungen, wie die dem Holocaust ausgelieferten Eltern bzw. Großeltern aufweisen, ohne dem Trauma tatsächlich ausgeliefert gewesen zu sein.

Die Bedeutung transgenerationaler Traumaweitergabe ist auch im Zusammenhang mit anderen Kriegserfahrungen, wie Flucht und Vertreibung, belegt.

Zahlreiche Untersuchungen untersuchten die Auswirkungen traumatischer Erfahrungen auf Kinder von Eltern, die unter Verfolgung zu leiden hatten.

Durch Identifikationen, die Übernahmen von elterlichen Rollen für die eigenen Eltern (Parentifizierung) und durch Versuche, die personalen und emotionalen Lücken in der Familie zu füllen, versuchen sie, ohne sich dessen bewusst zu sein, die lebensgeschichtliche Kontinuität der eigenen Eltern und Großeltern wieder herzustellen. Damit ist auch die in gewisser Weise omnipotente (Wunsch-) Phantasie verbunden, nachträglich in den Ablauf der vergangenen Geschichte eingreifen und diese ungeschehen oder wiedergutmachen zu können. Dabei übernimmt die zweite Generation Verantwortungs- und Überlebensschuldgefühle von den Eltern, um diese zu entlasten und zu heilen.

3. Zum Themenbereich der Ziele und Mechanismen von Folter, extralegalen Hinrichtungen, Verschwindenlassen, massiven Vertreibungen nutzenden Unrechtsregimen wird der Sachverständige Folgendes bekunden:

Ziel von Folter ist nicht vorrangig, wie gemeinhin angenommen, das Erpressen von Informationen, sondern Repression, das Brechen der Psyche politisch anders Denkender. Das bevorzugte Mittel dazu ist weniger die Hinzufügung von physischem Schmerz als das unmenschliche „Spiel“ mit der Angst. Die Angst überbietet in

vielen Fällen nach den Berichten von Überlebenden der Folter alle körperlichen Torturen, die es zuvor hatte über sich ergehen lassen müssen.

Im Kubark-Handbuch aus dem Jahr 1963, das in der School of America, einem Ausbildungszentrum der CIA genutzt wurde und wird und u.a auf den Erfahrungen aus dem Vietnam-Krieg beruht, 1983 überarbeitet wurde und die Grundlage aller Anleitungen für geheimdienstliche und militärische „Verhörtechniken“ (Anmerkung der Unterzeichnerin: verharmlosender Begriff für Folter) weltweit bildet, heißt es dazu:

„Die Androhung von Zwangsmaßnahmen schwächt oder bricht Widerstand normalerweise effektiver als die Zwangsmaßnahme selbst. Die Androhung von Schmerzen kann zum Beispiel schlimmere Ängste hervorrufen als die eigentliche Schmerzempfindung. Tatsächlich unterschätzen die meisten Menschen ihre Schmerzresistenz. Das gleiche Prinzip gilt auch für andere Ängste: Wenn sie lange genug aufrecht gehalten wird, führt eine starke Angst vor vagen oder unbekanntem Ereignissen Regression herbei, während das tatsächliche Eintreten des gefürchteten Ereignisses, wie die Ausführung einer Bestrafung, als Erleichterung empfunden wird.“

Gefoltert wird nicht vorrangig, um Aussagen zu erpressen. Vielmehr geht es gerade um die Erzeugung psychologischer Wirkungen nicht nur beim gefolterten Individuum, sondern bei der Gesamtbevölkerung. Physische und psychische Folter dienen als exemplarische Bestrafung für abweichendes politisches Verhalten. Mitzuerleben wie ein Mensch zur gebrochenen Persönlichkeit wird, soll auf die Bevölkerung disziplinierend wirken. Die Verlorenheit des Folteropfers, seine Lähmung, soll sich auf die Masse übertragen. Das eigentliche Ziel der Folter ist die Einschüchterung Bestrafung jeglicher Kritik und jeglichen politischen Handelns.

Er wird bekunden, dass auch die Praxis des „Verschwindenlassens“ durch Unrechtsregime meist auf die ganze Gesellschaft gerichtet ist, jeder und jede soll durch den Terror der Macht tyrannisiert und bedroht werden.

„Verschwindenlassen“ ist ein Akt, der sich jedem Rechtssystem entzieht und damit für die Stützung von Macht äußerst geeignet erscheint. „Verschwindenlassen“ ist sehr oft ein durchwegs geplanter, gut vorbereiteter Anschlag, an dem viele Polizisten oder Soldaten beteiligt sind. Regierungen, die diese Form, in der Schuldige schwer oder gar nicht zu identifizieren sind. Es gibt keine Zeugen, die die Anklage untermauern könnten. (siehe Amnesty international 1993)

„Verschwindenlassen“ führt zur Terrorisierung von ganzen Gesellschaften – die Ungewissheit und die Machtlosigkeit, gegen diese Menschenrechtsverletzungen anzugehen, wirkt sich lähmend auf die gesamte Bevölkerung aus. Sie soll eine Warnung an die Gesamtbevölkerung sein: Wer sich nicht angepasst verhält, kann das nächste Opfer sein und kein Rechtssystem bietet Schutz davor.

4. Zum Themenbereich der Straflosigkeit wird der Sachverständige folgendes bekunden:

Aufarbeitung von Traumata, also der unfassbaren Erschütterung durch schwere Traumatisierungen, ist meist erst möglich, wenn in einer wieder sicheren Lebenssituation diese Traumatisierungen mit einem belastbaren Gegenüber allmählich versprachlicht werden können.

Ein kollektives Trauma kann nur bewältigt werden, wenn es durch eine gesellschaftliche Aufarbeitung und Anerkennung Anschluss findet an ein kollektives Narrativ.

Eine unabdingbare gesellschaftliche Voraussetzung für das Gelingen der Aufarbeitung sowohl individueller als auch kollektiver traumatischer Erfahrung ist deren Anerkennung als historische Wahrheit bzw. die Bestätigung des geschehenen Leids durch ein im Kollektiv, in der Gesellschaft sich bildendes Narrativ. Nur dadurch erhalten die Opfer letztlich die Sicherheit, dass nicht sie es sind, die verrückt sind, sondern die Täter und die Ereignisse, die sie traumatisiert haben. Wahrheitskommissionen und vor allem Gerichte sind wesentliche Institutionen dieser gesellschaftlichen Aufarbeitung. Für die Opfer ist dabei weniger die Bestrafung der Täter das Entscheidende als deren Identifizierung. Denn das verschafft den Opfern wieder innere Sicherheit. In ihrem Verrücktsein haben sie nicht mehr zwischen sich als Opfer und den Tätern unterscheiden können. In Ruanda beispielsweise konnten viele Opfer erst mit der öffentlich-sozialen Anerkennung ihres Leidens von

dieser Ungewissheit befreit werden, nachdem dort nach dem Genozid ein Anerkennungsprozess allmählich in Gang gekommen.

Ungesühnte Verbrechen sind eine Belastung für Gesellschaften und insbesondere, wenn sie nicht als solche benannt werden dürfen oder totgeschwiegen werden. Die Lügen, dass Verbrechen nicht stattgefunden haben, zerfressen Gesellschaften und die psychosozialen Folgen durch die begangenen Verbrechen werden größer. Aber auch wenn Verbrechen geschehen sind, dann muss das Leben weitergehen in den Ländern, Staaten und Regionen, wo die Verbrechen geschahen, es muss irgendwann zu einem Neuanfang kommen. Aber ohne vorherige ernsthafte Versuche, Gerechtigkeit zu schaffen wird es nie zu einem bitter notwendigen Versöhnungsprozess in den betroffenen Regionen und Staaten kommen können.

5. Der Sachverständige wird schließlich bekunden, dass die vorstehenden Zusammenhänge durchweg auch für den kurdisch-türkischen Konflikt gelten. Der Sachverständige wird bekunden, dass jede Menschenrechtsverletzung neben dem aktuellen Angriff auch einen (psychischen) Rückgriff auf die in der Vergangenheit liegenden Traumatisierungen darstellt und diese jedenfalls psychisch als andauernder Kontext für die Betroffenen bestehen bleiben.

Begründung:

Die Beweiserhebung ist erheblich. Aus ihr wird sich mit Blick auf den Vereinigungszweck und eine etwaige Rechtfertigung nach §§ 32, 34 StGB ergeben, dass die Maßgabe des Senats, wonach es „immer wieder“ zu Menschenrechtsübergreifen kommt, zu kurz greift.

Vielmehr stellt sich vor dem Hintergrund der (durch die türkischen staatlichen Stellen, namentlich das Militär, beabsichtigten) Wirkmechanismen von Folter, extralegalen Hinrichtungen, Verschwindenlassen und anschließender Straflosigkeit jeder (punktuelle) Menschenrechtsverstoß als Rückgriff auf die in der Vergangenheit liegenden Verstöße dar. Aufgrund der Wirkung von Traumatisierung, erneuter Traumatisierung und Retraumatisierung können isolierte Betrachtungen der einzelnen Menschenrechtsverletzungen durch die Türkei nicht als hinreichende Sachaufklärung nach § 244 Abs. 2 StPO gesehen werden. Vielmehr sind diese insgesamt anhand der verklammernden Wirkung der (Re-) Traumatisierung zu betrachten, um eine Entscheidung über die Frage eines dauerhaften Angriffs herbeizuführen. Es sei insofern nur daran erinnert, dass bei Dauerdelikten Notwehr bis zu dessen Beendigung möglich sein soll; eine nötigende Drohung ist in diesem Sinne als Angriff auf die Handlungsfreiheit zu verstehen und gegenwärtig (Fischer, StGB, 64. Aufl. 2017, § 32 Rn. 18 m.w.N.).

Es handelt sich nach dem Verständnis der Traumapsychiatrie – so wird sich aus der Einvernahme des Sachverständigen ergeben – um einen dauerhaften Angriff, wobei die einzelnen, festgestellten Menschenrechtsverletzungen sich über die beabsichtigte psychische Wirkweise verbinden.

Auf dem dargestellten Hintergrund wird zudem erklärlich, warum die Verteidigung davon ausgeht, dass auch (jedenfalls) kollektive Traumata – wie sie von dem Mandanten im Rahmen seines Antrags zum Dersim-Massaker dargestellt wurden – Relevanz für das vorliegende Verfahren entfalten, unabhängig von ihrer numerischen historischen Verortung.

Auf den genannten Hintergründen wird der präsenste Sachverständige zu vernehmen sein.

Britta Eder
Rechtsanwältin